

# Bundespolitische Forderungen zur Kommunikation und Diskussion im Wahljahr 2017 und Fragen an die Parteien für die Bundestagswahl

## Die LiveMusikKommission

Die Live Musik Kommission e.V. (kurz LiveKomm) ist der Bundesverband der Musikspielstätten in Deutschland und repräsentiert aktuell 418 Musikclubs und Festivals in 100 Städten und Gemeinden. Unsere Mitglieder gehören zu den größten Anbietern lokaler Kulturveranstaltungen, des städtischen Tourismus, der deutschen und internationalen Nachwuchsförderung und wirken als Impulsgeber auf die Strategie der Bundesregierung für die Weiterentwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft ein.

## Präambel

Anhand des „Spielstättenporträt 2010/2011“- durchgeführt seitens der Initiative Musik - existieren schätzungsweise mehr als 2.121 Spielstätten in Deutschland, die auch kommerziell ausgerichtete Diskotheken und Eventhallen beinhalten.<sup>1</sup> Nach Schätzungen der LiveKomm existieren bundesweit **1.200 Musikspielstätten** nach verbandseigener Definition.<sup>2</sup>

Die in der Musikwirtschaftsstudie 2015 befragten Musikclubs zeigten auf, dass annähernd alle befragten Spielstätten ohne staatliche Fördergelder nicht überlebensfähig sind und in ihrer Kosten-/Erlösstruktur im Grenzkostenbereich agieren.<sup>3</sup> Das bedeutet, dass jede zusätzliche Kostensteigerung die Betriebe unmittelbar in die Verlustzone führt. Die Mehrkosten können in der Regel nur durch Lohnverzicht und Selbstaussbeutung kompensiert werden.<sup>4</sup>

Trotz alledem ermöglichen die Akteure<sup>5</sup> in ihren jeweiligen Clubs in der Regel 119 Konzerte pro Jahr. Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Kapazität von 500 Personen und einer geschätzten Auslastungsquote von 42 % eine Besucheranzahl von ca. **25.390 pro Club**. Grob geschätzt gehen wir bundesweit von ca. **30,5 Millionen Spielstättenbesuchern** aus. Zum Vergleich: die Zuschauerzahlen in den Theatern für die Spielzeit 2014/2015 lag bundesweit bei 39 Millionen<sup>6</sup>. Die 306 Spiele der Fußball-Bundesliga verfolgen jede Saison rund 13 Millionen Zuschauer live in den Stadien.

Seit der Gründung im Sommer 2012 setzt sich die LiveKomm als Bundesverband für faire Arbeits- und Rahmenbedingungen für Musikspielstätten ein.

---

<sup>1</sup> Vgl. Spielstättenporträt 2010/2011 der Initiative Musik. S.9

<sup>2</sup> Vgl. LiveMusikKommission e.V.. Definition und Schwerpunkte: „Die LiveMusikKommission (kurz LiveKomm) versteht unter einer Musikspielstätte einen Ort musikalischer Prägung, der mindestens 24 Veranstaltungen pro Jahr nach dem U-K Tarif (Live-Konzerte) abrechnet. Die Besucherkapazität beträgt maximal 2.000 Personen.“ <http://www.livemusikkommission.de/schwerpunkte/>

<sup>3</sup> Vgl. Seufert, Wolfgang Prof. Dr.; Schlegel, Robert; Sattelberger, Felix (2015): *Musikwirtschaft in Deutschland. Studie zur volkswirtschaftlichen Bedeutung von Musikunternehmen unter Berücksichtigung aller Teilspektoren und Ausstrahlungseffekte*. Institut für Kommunikationswissenschaften Friedrich-Schiller-Universität, Jena.

<sup>4</sup> Vgl. LiveKomm (2016): Zentrale Ergebnisse aus der Musikwirtschaftsstudie. Clubspezifische Auswertung.

<sup>5</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

<sup>6</sup> Vgl. Deutscher Bühnenverein: <http://www.buehnenverein.de/de/publikationen-und-statistiken/statistiken/theaterstatistik.html>

## 1. Kulturrumschutz

Clubkultur ist Lebensqualität, Motor von Stadtentwicklung und bereichert unsere Innenstädte und Regionen. Die Freiräume, die Clubkultur beherbergen, sind jedoch unter anderem durch steigende Immobilienpreise und anrückender Nahverdichtung zunehmend bedroht. Ihre Interessen und Bedürfnisse müssen in Zukunft besonders berücksichtigt werden. Dafür muss ein stadtplanerischer Paradigmenwechsel erfolgen, der ein attraktives urbanes Nachtleben (Kultur, Freizeit und sozialer Zusammenhalt) und andere Daseinsfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Erholen) zusammendenkt. Die großstädtische Dichte in Metropolen erzeugt zunehmend räumliche, funktionale und zeitliche Nutzungskonflikte, die an Brisanz gewinnen. In vielen Fällen existieren Problemlagen mit Lärmemissionen und Verschmutzung. Dabei sollen sich nächtliche Konfliktlagen, die von diametral gegenüberstehenden Interessen geprägt sind (Schlaf/Vergnügen) in der zeitgenössischen Stadt nicht gegenseitig ausschließen. Es gilt die Belange eines attraktiven, sicheren und sozial inklusiven Nachtlebens zu berücksichtigen und zu einer Entfaltung positiver kultureller, sozialer, ökonomischer und stadträumlicher Effekte des urbanen Ökosystems beizutragen.

Mit dem Verschwinden von verfügbaren Flächen von Musikspielstätten als Orte für lebendige Freizeitgestaltung droht ein Verlust an Lebensqualität.

Deswegen haben wir Fragen und Forderungen formuliert:

I. **Was halten Sie von der Einführung eines Baugebiets „Kulturgebiet“ in der Baunutzungsverordnung und wie könnten Sie die LiveKomm bei dieser Zielsetzung unterstützen?**

Wir fordern die Einrichtung eines neuen **Baugebiets „Kulturgebiet“** als eigene (planerische) Gebietskategorie in der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Kernpunkt dieser Forderung ist, dass dort die Nachtruhe nicht zwingend um 22 Uhr, sondern erst deutlich später gilt. Zudem sollte dort nachts ein Immissionsrichtwert von 70 dB(A) gelten.

II. **Wie wollen Sie auf Bundesebene sicherstellen, dass zukünftige Stadtentwicklungen vorhandene kulturelle Einrichtungen (u. a. Open-Air-Flächen und Musikspielstätten) nicht in ihrer Existenz gefährden?**

Wir fordern eine **Gesetzesinitiative „Stadt und Musik“**, die die Investoren entsprechend dem Rücksichtnahmegebot gemäß BauNVO auch bei benachbarten Musikclubs in die Pflicht nimmt, mit den Clubs und den Behörden zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Live-Musik und kulturelle Einrichtungen geschützt bleiben. Damit könnte dem Vorbild Großbritanniens gefolgt werden, dass Investoren bei Neubauvorhaben auferlegt, für notwendige Lärmschutzbaumaßnahmen zu sorgen.<sup>7</sup>

III. **Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht hilfreich, um der Clubkultur in Deutschland in ihrer Innovationskraft, ihrer kulturellen Ausstrahlung und als Motor von Stadtentwicklung auch zukünftig neue Flächen und Räume zu offerieren?**

Wir fordern die **Einordnung von Musikclubs als kulturelle Einrichtungen u. a. im Gewerberecht, Baurecht und in Bebauungsplänen**. So könnten beispielsweise bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen Musikclubs begünstigt eingestuft und nicht als Vergnügungsstätten abgewertet

---

<sup>7</sup> Vgl. The Town and Country Planning (General Permitted Development) (England) (Amendment) Order 2016: Article 7. d.: [http://www.legislation.gov.uk/uksi/2016/332/pdfs/uksi\\_20160332\\_en.pdf](http://www.legislation.gov.uk/uksi/2016/332/pdfs/uksi_20160332_en.pdf)

bzw. automatisch ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist auch eine **neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** (u. a. BVerwG vom 25.11.1983, BRS 40, Nr. 52.) anzustreben.

Zwar sind Musikclubs gewerbsmäßig tätig und dienen auch der Unterhaltung und dem Vergnügen, jedoch besteht - analog zum Betrieb von Opern- und Konzerthäusern, Museen, politische Kabarettis und Kinos - ein höheres Interesse an Kultur und sind als "Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung" durch eine differenzierte Begrifflichkeit von Vergnügungsstätten begünstigend zu berücksichtigen. Die bisherige Einstufung als Vergnügungsstätten greift für Musikclubs zu kurz: Musikspielstätten unterscheiden sich deutlich von Spielhallen, Sex-Kinos, Wettbüros und auch (Großraum-) Diskothekenbetrieben. Diese Einstufung zieht nicht nur ein schlechtes Image und mangelnde Wahrnehmung der Kulturarbeit nach sich, sondern wirkt u. a. im Gewerberecht und Baurecht hinderlich aus.

IV. **Wie stehen Sie zu der Forderung für ein privilegiertes Sonderrecht „Freizeitlärm“, das Emissionen von Musikclubs und Festivals mit Sport- und Kinderlärm gleichsetzt?**

Wir fordern ein **Umdenken beim Bundesimmissionsschutzgesetz**. Emissionen gehört zum Zusammenleben von Menschen in Städten dazu. Das geänderte Freizeitverhalten gilt es daher auch rechtlich zu berücksichtigen. Der so genannte „Freizeitlärm“ von Sportanlagen durch Freizeit- und Jugendenutzungen ist gesetzlich privilegiert und hat ein **Sonderrecht** erhalten. Emissionen, die durch Kultureinrichtungen entstehen, sind aus unserer Sicht kein Lärm, sondern ein Stück Lebensqualität. Daher sehen wir es als notwendig an, diese Emissionen auch mit einem Sonderrecht im Bundesbaurecht zu versehen.

V. **Wie bewerten Sie die Forderung für eine Einhaltung der nächtlichen Emissionsgrenzwerte von nachts 25db(A), die Messpunkte in das Wohnungsinnere zu verlagern und bei geschlossenem Fenster zu messen?**

Wir fordern die Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) hinsichtlich der **Verlagerung der Messpunkte in das Wohnungsinnere** (bei geschlossenem Fenster). Der besondere Schutz für die Musikkultur soll sich auch auf die Emissionen beziehen, die durch Besucher entstehen, die auf dem Hin- und Rückweg zur Spielstätte sind.

VI. **Wie stehen Sie zur Einführung und Etablierung des Ansatzes für einen Bundeslärmschutzfonds Kulturclub?**

Wir fordern die Einrichtung eines **Bundeslärmschutzfonds Kulturclub mit jährlich 20 Millionen Euro**, der bei nachweisbaren, akuten Konfliktlagen, die Kosten für Gutachter- und Baumaßnahmen in den Musikspielstätten bezuschusst.

## 2. Abgaben

Der Betrieb von Musikspielstätten muss stärker als das gewürdigt werden, was es ist: die Kunst des Veranstaltens von Musik. Dementsprechend ist der Kostendruck vor allem von kleinen und mittleren Musikclubs (nach LiveKomm-Definition mit einer Kapazität von 2.000 Besuchern) deutlich zu hoch. Einen Musikclub zu betreiben hat viel mit Leidenschaft zu tun. Diese Eigenschaft ist auch bitter nötig, da die ökonomische Basis vieler kleinerer und mittlerer Musikspielstätten äußerst prekär ist (vgl.

Musikwirtschaftsstudie 2015).<sup>8</sup> Eine schlechte Umsatzstruktur ist aber kein Zeichen für ungenügenden Geschäftssinn, vielmehr ist das Veranstalten von Künstlern selbst eine Kunst und muss auch entsprechend gewürdigt werden. Clubs entwickeln Künstler und tragen zu einem kreativen Milieu bei, das nicht nur für Musikproduktion nötig ist. Inspiration ist für alle in der Kultur- und Kreativwirtschaft arbeitenden Menschen unbedingt nötig, wie für jedermann der kulturelle Genuss. Die derart realisierten Veranstaltungsprogramme stellen ein wertvolles Kunst- und Kulturangebot für die Menschen in unseren Regionen und Städten dar und leisten darüber hinaus einen wertvollen Beitrag zur Sozialisation von jungen Menschen. Diese Programme sind in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und kulturpolitischen Funktion sowie für die Attraktivität der Kommunen auf einer Stufe mit Stadtteilkultur, Museen, Theatern und Opern zu nennen. Auf unseren Bühnen entsteht die Lieblingsmusik von Millionen. Neben einer direkten Förderung von Musikspielstätten und ihrer Strukturen gibt es aber noch eine zweite Möglichkeit die wichtige Arbeit der Clubs zu unterstützen, nämlich die Überprüfung der verschiedenen Abgabenarten und deren maßvolle Neubestimmung.

I. **Wie beurteilt Ihre Partei die unterschiedliche Besteuerung von Eintrittseinnahmen in Kultureinrichtungen?**

Wir fordern, dass für sämtliche Eintrittseinnahmen von Musikspielstätten der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** gelten muss. Die zunehmende Auflösung der Kategorien U- und E-Musik bei gleichzeitiger Anerkennung auch von Rock, Pop, Jazz und Elektro als Kunstproduktionen muss – nach dem „Berghain-Urteil“ des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (5 K 5089/14) - zügig auch in der **Umsatzsteuergesetzgebung** Niederschlag finden.

II. **Wie schätzt Ihre Partei die Einführung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung für „selbstständige Arbeit“ ein? Wie sehen Sie die Möglichkeit, die bestehenden Regelungen hinsichtlich des Verdachts auf „Scheinselbstständigkeit“ für Bereiche, wie der Veranstaltungswirtschaft separat zu betrachten?**

Wir fordern, zusammen mit der *Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen und Dienstleister in der Veranstaltungswirtschaft (ISDV)*, die Schaffung **neuer Regelungen in der Problematik der Scheinselbstständigkeit**. So muss beispielsweise Projektarbeit von dem Verdacht auf Scheinselbstständigkeit freigesprochen werden. Projektarbeit zeichnet sich durch eine vorbestimmte Zeitspanne und eine eigenständige Leistung aus. Ein Projekt hat ein definiertes Ende. Diese Kriterien stellen sowohl die Selbständigkeit sicher, als auch die Unterscheidung zu einem vermeintlich Selbständigen. Minijobs stellen hier keine Alternative dar, da der Verwaltungsaufwand zu hoch sowie unwirtschaftlich ist. Es bedarf daher eine gesetzliche Begriffsbestimmung für „selbstständige Arbeit“ sowie die Entkriminalisierung bestehender Strukturen, die auf selbständiger Arbeit basieren.

---

<sup>8</sup> Bei Gesamterlösen von 223,0 Mio. Euro machen Musikclubs im Jahr 2014 insgesamt 2 % der gesamten Musikwirtschaft und 7 % des Bereichs „live music“ aus. Nach Abzug der ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 210,8 Mio. Euro ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 106 Prozent. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass in den Erlösen eine durchschnittliche Subventionsquote von 7% ermittelt wurde, ergibt sich lediglich eine Kostenunterdeckungsquote von 99%. Je nach Höhe der regionalen unterschiedlich ausfallenden Subventionen muss man in vielen Bundesländern von einer noch geringeren Kostendeckungsquote ausgehen. Quelle: LiveKomm Analyse: Clubspezifische Ergebnisse der Musikwirtschaftsstudie 2015.

III. **Wie stehen Sie dazu, die Forderungen der LiveKomm an die GEMA politisch zu unterstützen? Wie könnte Ihre Unterstützung aussehen?**

Die Lizenzierung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten für eine angemessene Vergütung zur Werknutzung ist ein notwendiger Vorgang für Musik veranstaltende Clubs und dient der beidseitigen Rechtssicherheit sowie der Vergütung der Urheber. **Die Angemessenheit** der diesem Vorgang zu Grunde liegenden Tarif der GEMA **muss jeweils überprüft werden: ein eigener Tarif - ein Clubtarif** als Alternative zu den bestehenden Tarifen der GEMA für Live-Clubs - ist daher für diesen Verwertungsbereich unabdingbar. Denn die gegenwärtigen Tarife der GEMA berücksichtigen nicht in ausreichendem Maße die besonderen kulturellen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen der (Live-) Musikclubs. Während in kommerziell ausgerichteten Diskotheken die jeweils aktuellen oder beliebtesten Musiktitel für ein teils großes Publikum durch DJs von Tonträgern wiedergegeben werden und sich die Öffnungstage zumeist inhaltlich nicht wesentlich unterscheiden, sondern allenfalls unter unterschiedliche Mottos gestellt werden, betreiben Musikclubs und ihre Strukturen durch eine kuratorische Arbeit, aktive musikalische Künstlerförderung. Dieser essentiellen Basisfunktion der Musikclubs als Leistungsträger für das Funktionieren der Musikwirtschaft wird bislang in der Tarifgebung der GEMA nicht hinreichend Rechnung getragen. Die LiveKomm sieht es als zwingend erforderlich an Musikclubs (egal ob Live-Club oder Elektro-Club; bis zu einer Kapazitätsgrenze von 2.000 Personen) als vollwertige Kulturbetriebe einzustufen und diesen einen **tarifübergreifenden Kulturabbatt** einzuräumen. Hierzu ist für die LiveKomm politische Unterstützung notwendig, auch im Hinblick auf die Aufsichtsbehörde der GEMA, das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA). Diese muss ihrer Aufsicht auch inhaltlich gerecht werden. So müssen die Tarifvorschläge der GEMA durch die Aufsichtsbehörde vor deren Inkraftsetzung umfassend auf die Angemessenheit der vorgesehenen Vergütung geprüft, ggf. Konsultationen mit den etablierten Marktteilnehmern geführt werden. Nur so lassen sich langwierige Schiedsstellenverfahren vermeiden, während deren Dauer für alle Beteiligten teils existenzbedrohende Rechtsunsicherheit herrscht.

IV. **Wie und wo könnte eine zentrale neutrale GEMA-Ombudsstelle finanziert und eingerichtet werden und halten Sie diese für sinnvoll?**

Wir fordern die Einrichtung einer **zentralen GEMA-Ombudsstelle**, die z.B. im DPMA angesiedelt sein könnte, und als neutrale Einrichtung bei akuten Problemen mit der GEMA-Lizenzierungspraxis angerufen werden kann. Diese Stelle soll zur Lösung von Problemfälle aus der Praxis beitragen, diese Fälle dokumentieren und der Aufsichtsbehörde sowie der Öffentlichkeit in einem jährlichen Bericht eine Übersicht von Problemfällen darstellen. Zudem kann sie Empfehlungen und Hinweise an alle Beteiligten zur zukünftigen Vermeidung solcher Problemfälle, liefern. Analog zum Beispiel der Ombudsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wäre es wünschenswert, wenn die GEMA-Ombudsstelle bei Konfliktfällen eine Entscheidung bis zu einem Streitwert von 10.000 € eigenständig treffen kann.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): [https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenAnsprechpartner/Ansprechpartner/Finanzombudsstellen/finanzombudsstellen\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenAnsprechpartner/Ansprechpartner/Finanzombudsstellen/finanzombudsstellen_node.html)

**V. Wie steht Ihre Partei zu der Forderung nach mehr Chancengleichheit bei der GEMA-Tariffindung?**

Die Änderung des Verfahrens zur Inkraftsetzung neuer Tarifen unter Berücksichtigung der faktischen Monopolstellung der GEMA wäre aus unserer Sicht notwendig: „Solange ein neuer Tarif nicht die Akzeptanz der Lizenznehmer hat, gilt der alte Tarif.“ Es muss so lange der alte Tarif gelten, bis ein neuer Tarif einvernehmlich oder durch ein Schiedsverfahren letztinstanzlich gefunden wurde. **Die Kostenstruktur des Schiedsverfahrens ist neutral oder mit mehr Chancengleichheit zu realisieren.**

Die beiden letzten großen Schiedsverfahren zwischen GEMA und DeHoGa bzw. BDV/VDKD haben gezeigt, dass die GEMA hier finanziell im Vorteil ist und am längeren Hebel sitzt. Selbst die großen Verbände haben Schwierigkeiten, die enormen Kosten eines solchen Verfahrens zu schultern. Für kleinere und kleine Verbände ist ein solches Verfahren finanziell nicht zu stemmen.

Hier hat der Gesetzgeber für Chancengleichheit bei der Tariffindung zu sorgen. Gerechte Tarife dürfen in einer Demokratie nicht von der Vereinskasse eines Verbandes abhängig sein.

Lösungsweg könnte die Aufwertung der Schiedsstelle oder die Schaffung einer neutralen Tariffindungsstelle sein. Diese könnten der GEMA und alle von einem Tarif betroffenen Verbände gleichrangig ihre Positionen vorbringen. Und diese Stelle würde nicht nur eine Einigungsempfehlung aussprechen, sondern einen Tarif als neutrale Mittlerstelle festlegen.

Ein kostenneutrales Widerspruchsverfahren wäre gesetzlich zu regeln. Ebenso wären alle betroffenen Gesetze bzgl. einer neutralen Tariffindung anzupassen.

**VI. Welcher Anstrengungen bedarf es, um die Künstlersozialkasse zu reformieren und was wären Ihre Ziele dabei?**

Wir fordern, die **Künstlersozialversicherung zu reformieren** und eine **Freibetragsregelung** analog zu § 50a EKStG einzuführen. Die damit einhergehende Bürokratie überfordert viele kleinere Musikspielstätten und ist in dieser Dimension nicht angemessen. Wir fordern Freibetragsregelungen, die den praktischen Erfahrungen entsprechen. Dazu gehören die **Konkretisierung des Künstlerbegriffs** und die **Pauschalisierung von Beiträgen**. Um die Abgabenlast zu mildern und den Bürokratieabbau zu unterstützen ist eine **Beitragsfreiheit** pro Jahr nötig. Erst ab einer **Freigrenze von 10.000 Euro** sollen Beiträge der Musikclubs und aller anderen KSK-Partner anfallen. Auch eine **Einzelrechnungs-Bagatellgrenze** wird von uns gefordert.

**VII. Wie schätzen Sie die Abschaffung der Vergnügungssteuer für kulturelle Einrichtungen / Clubs ein?**

Die in manchen bundesdeutschen Städten gängige Praxis der **Vergnügungssteuer** muss mindestens für Musikspielstätten gestrichen werden. Die Bundespolitik soll auf die Kommunen im Rahmen des Möglichen dementsprechend einwirken.



### 3. Spielstätten- und Netzwerkförderung

Mit der Aufstockung der Bundesmittel und der dadurch möglichen Weiterführung der Förderprogramme, wie dem Spielstättenprogrammpreis „APPLAUS“ oder der „Digitalisierung von Aufführungstechnik“ signalisierte das Parlament den Willen, kulturell und soziale Orte wie Musikclubs in den Städten und Kommunen finanziell zu unterstützen. Ziel müsse jedoch die Installation eines nachhaltigen Förderinstrumentariums sein, welches Musikspielstätten wie Kulturclubs und Festivals langfristig stützt und sie als Träger kultureller Vielfalt anerkennt. Während die Förderung von Populärmusik und Musikwirtschaft in Deutschland immer noch durch die Unterscheidung zwischen U- und E-Musik bestimmt wird, zeigen Länder wie Frankreich und Großbritannien einen weniger komplizierten Umgang mit diesen beiden Musikategorien im Rahmen der staatlichen Kulturförderung. Erfolgsversprechend ist dort z. B. die Umverteilung der aus der Leermedienabgabe und der sogenannten Ticketingsteuer erzielten Erträge in Frankreich oder der Einsatz eines gewissen Anteils, des durch die nationale Lotterie gewonnenen Erlöses im kulturellen Bereich in Großbritannien. Es ist an der Zeit, Populärmusik weiter aus ihrer Nische des als niederwertig geltenden kulturellen Erzeugnisses herauszuholen und einen Nährboden für anspruchsvolle Sounds zu schaffen. Musikspielstätten spielen für die kulturelle Vielfalt im Musikwesen eine besondere Rolle.

I. **Sehen Sie die Notwendigkeit zu einer Bundesförderung für Clubs und Veranstalter (ähnlich der Struktur der Programmkinos und Filmförderung), wie begründen Sie das?**

Wir fordern eine **Breitenförderung**, wie sie beim Film (kulturelle Filmförderung) und den Programmkinos (Kinoprogrammpreis) auf Bundesebene durch die Beauftragte für Kultur und Medien der Bundesregierung in Höhe von 44 Millionen Euro pro Jahr umgesetzt wird.<sup>10</sup>

Für die Musikspielstätten in Deutschland sehen wir **jährlich 30 Millionen Euro Bundesmittel für Förderprogramme und Auszeichnungen** als gerechtfertigte Investitionssumme. Pro Musikspielstätte wären dies umgerechnet 25.000 Euro pro Jahr. Zum Vergleich: 2017 stehen aktuell 3,5 Millionen Euro für die Förderung von Musikspielstätten (APPLAUS, Digitalisierung und Technische Erneuerungs- und Sanierungsbedarfe) zur Verfügung.<sup>11</sup>

II. **Sehen Sie die institutionelle Förderung von Netzwerken in der Musik als geeignetes Ziel zur Förderung von Clubkultur?**

Wir fordern die **institutionelle Förderung von Netzwerken in der Musik**, vor allem im Bereich der Spielstätten und Festivals. Beispielhaft sei die LiveMusikKommission e.V. – genannt. Der Bundesverband der Musikspielstätten hat sich seit seiner Gründung 2012 zur Institution entwickelt, der nicht nur die Interessen seiner aktuell über 400 Mitgliedsclubs und -festivals vertritt. Er engagiert sich vor allem auch in den Fragen von Stadtentwicklung, urbaner Ökonomie, Nachwuchsförderung und Identität. Der gesellschaftliche Einfluss von Musikkultur und hier das

---

<sup>10</sup> Vgl. Bundesregierung. Beauftragte für Kultur und Medien: Filmförderung: [https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragteFuerKulturundMedien/medien/filmfoerderung/\\_node.html](https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragteFuerKulturundMedien/medien/filmfoerderung/_node.html)

<sup>11</sup> Vgl. Initiative Musik. Pressemitteilung vom 23.11.2016: Bundestag beschließt großes Maßnahmenpaket für Rock, Pop und Jazz in Deutschland: <http://news.initiative-musik.de/m/6688619/>

Erlebnis von Club- und Live-Kultur wird in seinen Dimensionen gerade erkannt und in ersten Schritten nutzbar gemacht. Die weitere Vernetzung der Branche auf Bundesebene – das Vorhaben der Gründung von „German Music“ bildet dabei den Endpunkt – ist also weit mehr als nur die überfällige Organisation der Kulturbetriebe nach dem Vorbild der Filmbranche. Die Netzwerke in unserem Bereich der Spielstätten und Festivals stehen, wie die Soziokultur in den 70er-Jahren für die Verbindung von ästhetischen mit gesellschaftlichen Fragen hauptsächlich im städtischen Kontext, aber auch im Wissen um die Problematik der ländlichen Räume. Musikkultur setzt dabei schon jetzt dynamische Prozesse frei, für die Politik und Verwaltung dankbar sind. Deshalb ist eine weitere Entwicklung der Netzwerke durch institutionelle Förderung (analog zur Soziokultur) dringend geboten.

III. **Sieht Ihre Partei die Notwendigkeit für eine regelmäßige Erhebung zu Kennzahlen der Club- und Festivalbranche? Wie könnte das finanziert werden?**

Wir fordern die **Förderung von Umfrage- und Erhebungstools**. Bundesweite Zahlen und Daten zur Situation der deutschen Club- und Festivalszene existieren nur in wenigen Regionen oder werden in bestehenden Umfragen zur Kultur- und Kreativwirtschaft unzureichend erfasst. Es fehlen relevante Daten, welche bundesdeutsche Situation in diesen wichtigen Bereich der Musikwirtschaft abbilden. Für die Entwicklung von Lösungsvorschlägen müssen die Zusammenhänge regelmäßig professionell erhoben und ausgewertet werden.

IV. **Wie stehen Sie zu dem Grundgedanken eines Bundesverbandes der Musikwirtschaft „German Music“?**

Wir fordern politische Unterstützung bei dem Vorhaben, alle Akteure der Musikwirtschaft in Deutschland unter einem gemeinsamen Dachverband zu versammeln. Dieser Verband wird die Bemühungen, in Deutschland produzierte Musik international auf den Märkten zu positionieren bündeln und die Arbeits- und Produktionsbedingungen für die Beteiligten verbessern.

## 4. Gesundheit und Prävention

Nachdem das Bundesministerium für Gesundheit 2014 das von der LiveKomm mitentwickelte modulhafte BEST-Schulungsprogramm für Drogenkompetenz bei Mitarbeitern im Nachtleben finanzierte, steigt bei uns der Optimismus, dass sich das politische Bild und Bewusstsein für einen angemessenen Umgang mit dem Konsum illegaler (und auch legaler Substanzen wie Alkohol, Tabak u. ä.) in eine vernünftige Richtung entwickelt.<sup>12</sup> Wir sind als Bundesverband angetreten, den Mythos, Clubs und weitere Musikspielstätten würden den Konsum von Drogen fördern, nachhaltig zu entkräften. Stattdessen beschreiten wir, gemeinsam mit Bundesbehörden, den Weg sachlicher Aufklärung über Risiken und Wirkungsweisen von Partydrogen und anderen psychoaktiven Substanzen mittels des sog. „akzeptierenden Ansatzes“. Dieser akzeptiert, dass Menschen das Bedürfnis haben, in manchen Momenten ihres Lebens psychoaktive Substanzen zu konsumieren – und das bei weitem nicht nur im Nachtleben. Während wir in Berlin, Hamburg und anderen Metropolen der Nordhälfte der Republik sehr gute Erfahrungen mit Schulungen und dem offenen Dialog mit Polizeibehörden, Ordnungsämtern u. a. Behörden machen, leiden Einrichtungen der

---

<sup>12</sup> Vgl. BEST Schulungsprogramm: <http://best-clubbing.fixpunkt.org/>



Südhälfte, vor allem in Frankfurt, Nürnberg und München, unter teilweise massiven Wellen von Razzien und begleitenden repressiven Maßnahmen.

I. **Wie beurteilt Ihre Partei den aktuellen (diskriminierenden) Umgang der Polizeibehörden mit Clubbesuchern sowie Betreibern im Bereich der Drogenprävention? Welche Lösungen sehen Sie, um dies zu verbessern?**

Wir fordern, dass die **Kriminalisierung von Clubbesuchern und -betreibern** durch Razzien entschieden und nachhaltig hinter dialogorientierte Maßnahmen mit den Verantwortlichen für die Spielstätten **zurücktreten** muss und nur als Ultima Ratio in Fällen angewandt wird, wo ein solcher Prozess offensichtlich fehlgeschlagen ist oder schwerwiegende Fälle, etwa von Bandenkriminalität o.ä., vorliegen.

II. **Welchen Stellenwert hat die Gesundheitsprävention im Nachtleben für Ihre Partei? Wie sehen Sie die Fortführung des Schulungsprogramms „BEST“ und eine Integration in das Spektrum beruflicher Weiterbildung der Krankenkassen?**

Wir fordern, dass **Aufklärung über Wirkungsweisen und Konsumrisiken** von psychoaktiven Substanzen in den Vordergrund einer gemeinsamen Strategie zur Eindämmung gesundheitlicher Risiken im Nachtleben gerückt wird. Dazu soll das vielfach erprobte und anwendungsfertige **Schulungsprogramm BEST** des Bundesministeriums für Gesundheit und der LiveKomm zum Instrument für verantwortlichen Clubbetrieb fortgeführt, ausgebaut und mögliche Finanzierungswege von Regelschulungen vereinbart werden.<sup>13</sup> Gegebenenfalls sollte eine Zertifizierung und regelmäßige Nachschulungen als betriebliche Grundlage in Betracht gezogen werden. Auch wünschen wir uns die Integration des BEST-Programms in das Spektrum beruflicher Weiterbildung der Krankenkassen.

III. **Wie beurteilt Ihre Partei die Zulassung des „mobilen Drugcheckings“ – Verfahrens, unter anderem in Spielstätten und auf Eventflächen?**

Wir fordern, dass das sog. **„mobile Drugchecking“** in Zusammenhang mit permanenten oder temporären Spielstätten und Eventflächen **wieder legal betrieben** werden kann, weil die gesundheitlichen Risiken nachweislich mit dem Konsum unbekannter Substanzen zu tun haben, als mit unerwünschten Dosierungen.

---

<sup>13</sup> Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und in Kooperation mit der LiveKomm und dem Fixpunkt e.V. wurde zur Gesundheitsförderung im Partysetting ein Schulungsprogramm (modulares Fortbildungskonzept) entwickelt und erfolgreich erprobt. Personal aus dem Partybereich (Clubs, Diskotheken, Security, Festivals, Veranstalter) wurden in ihrer Gesundheits- und Drogenkompetenz geschult.